

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „THE TODDLERS e.V.“ und hat seinen Sitz in Bremen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 2 Abs. 2).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Er bezweckt insbesondere Kinder zu betreuen, die noch keinen Kindergarten besuchen können, mit dem besonderen Ziel, die englische Sprachentwicklung von Kindern aus bilingualen Familien zu unterstützen.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke organisiert der Verein Treffen und Zusammenkünfte von Eltern und Kleinkindern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen einzutragen.

§ 3 - Mitgliedschaft, Eintritt

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann je ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter werden, dessen Kind vom Verein gefördert wird. Mehrere Erziehungsberechtigte eines Kindes können sich gegenseitig vertreten. Die vom Verein mit der Betreuung der Kinder beauftragten Personen können ebenfalls ordentliche Mitglieder werden.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet bei der Aufnahme des Kindes in das Betreuungs- und Förderprogramm, für das Kind eine vom Verein vorgegebene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.

§ 4 - Mitgliedschaft, Verlust

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Mit dem Ausscheiden des Kindes aus dem Betreuungs- und Förderprogramm endet die ordentliche Mitgliedschaft. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Entlastung ordentliches Mitglied.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Monatsende mit einer dreimonatigen Erklärungsfrist möglich. Für ordentliche Mitglieder ist ein Austritt ab 1. März des jeweiligen Jahres nur noch zum Ende der Sommerschließzeit möglich. Mit Zustimmung des Vorstands ist ein früherer Austritt für ordentliche Mitglieder möglich, wenn ein Nachfolgekandidat benannt und in das Betreuungs- und Förderprogramm aufgenommen wird.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Mehrheit der Mitgliederversammlung.
Mögliche Gründe für den Ausschluss:
 - Grobe Zuwiderhandlung gegen Vereinsinteressen
 - 3-monatiger Beitragsrückstand trotz einmaliger befristeter Mahnung.

§ 5 - Beiträge und Finanzen

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden zum jeweils ersten des Monats auf das Vereinskonto eingezahlt.

§ 6 - Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse für besondere Aufgaben aus Vereinsmitgliedern bilden.

§ 7 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen: 1. Vorsitzende(r), 2. Vorsitzende(r) und Kassenwart(in). Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis der neue gewählt ist und vom zuständigen Registergericht bestätigt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie beschließt über:
 - Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
 - Beiträge, Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - Satzungsänderungen und
 - Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 50% der ordentlichen Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
3. Kommt bei einer Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit zustande, ist die darauffolgende mit derselben Tagesordnung, unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, beschlussfähig.
4. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder das Interesse des Vereins es erfordern.
5. Der Vorstand lädt schriftlich zu den Mitgliederversammlungen mindestens sieben Tage vor der Versammlung ein.

§ 9 - Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 10 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in jeder Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten (ordentlichen) Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Verbund Bremer Kindergruppen e.V.

Admiralstrasse 54

28215 Bremen

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand der Satzung: 14.02.2020